

VII ZR 19/63

Verkündet
am 19. November 1964
Pohl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2232 076

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firmen:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.
- 15.
- 16.
- 17.
- 18.
- 19.
- 20.
- 21.
- 22.
- 23.
- 24.
- 25.

26.

27.

28.

29.

30.

31.

32.

33.

34.

35.

36.

37.

38.

39.

40.

41.

42.

43.

44.

45.

46.

47.

48.

- Gesellschafter des Eiprodukten-Konters Hamburg-Bremen -

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die E [REDACTED] D [REDACTED], vertreten durch die Außen-
handelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirt-
schaft, F [REDACTED] (M [REDACTED]), A [REDACTED]allee [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- 3 -

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. November 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Erbel und Hubert Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 8. November 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kläger haben die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Kläger sind die Gesellschafter des Eiprodukten-Kontors Hamburg-Bremen, einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Das Eiprodukten-Kontor übernahm vor der Währungsumstellung von der Joint Export-Import Agency (JEIA) global eingeführtes amerikanisches Trockenvollei. Die Ware wurde ihm mittels sog. Wertfeststellungsbescheide der Außenhandelsstelle für Fette und Eier des Vereinigten Wirtschaftsgebiets (AHSt) überlassen, die auf Zahlung von Reichsmark lauteten.

Der größte Teil der Ware mußte längere Zeit hindurch eingelagert werden. Hierdurch entstanden dem Eiprodukten-Kontor in der Zeit nach der Währungsumstellung erhebliche Lagerkosten und Zinsverluste. Deren Ersatz verlangte das Eiprodukten-Kontor von der AHSt. Diese erkannte einen Betrag von 496.611,93 DM als rechnerisch richtig an, zahlte jedoch nur 49.661,50 DM. Die Erstattung des Restes lehnte sie unter Hinweis auf eine Anordnung der Allied Bank Commission (ABC) vom 7. September 1948 ab, in der gesagt ist, ein Importeur sei nicht berechtigt, die nach der Währungsreform entstandenen Extrakosten in Deutscher Mark abzuziehen, wenn er den vorläufigen Rechnungsbetrag eines Imports vor der Währungsumstellung in Reichsmark bezahlt habe.

Die AHSt ist später in die Verwaltung der Beklagten überführt worden.

Die Kläger haben Klage auf Zahlung von 446.950,43 DM nebst Zinsen erhoben.

In der Schlußverhandlung vor dem Landgericht haben sie den Antrag auf einen Teilbetrag von 6.500 DM beschränkt.

Die Beklagte ist dabei verblieben, daß die Kläger die Erstattung der nachträglich entstandenen Lager- und Finanzierungskosten gemäß der Anordnung der ABC vom 7. September 1948 nur

in Höhe von einem Zehntel des aufgewendeten DM-Betrages beanspruchen könnten. Sie hat ferner die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht hat die Klage in Höhe von 6.500 DM abgewiesen. Die Berufung der Kläger hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Dessen Entscheidung hat der erkennende Senat des Bundesgerichtshofs durch Urteil vom 24. November 1960 - VII ZR 159/59 - aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Kläger wiederum zurückgewiesen.

Diese verfolgen mit der Revision den Anspruch auf Zahlung eines Teilbetrags von 6.500 DM weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Im ersten Revisionsurteil hat der erkennende Senat ausgeführt, der eingeklagte Anspruch sei nach § 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB verjährt. Er hat jedoch die Sache zurückverwiesen, weil nochmals zu prüfen sei, ob die Erhebung der Verjährungseinrede nicht eine unzulässige Rechtsausübung darstelle.

Die Kläger hatten nämlich geltend gemacht, von einer früheren Klageerhebung hätten sie nur deshalb abgesehen, weil die AHSt stets versichert habe, die Anordnung der ABC von 7. September 1948 beziehe sich auf alle Lagerkosten. In Wirklichkeit habe die Anordnung nur für die mit der "Einfuhr" zusammenhängenden Lagerkosten, die in den ersten

vier oder acht Wochen der Einlagerung entstanden seien, gegolten, nicht aber für die nach diesem Zeitraum entstandenen Kosten der "Vorratshaltung". Über letztere sei im Jahre 1948 eine besondere Anordnung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (VELF) ergangen. Hiernach seien die Lagerkosten teils von der AHSt, teils von der Vorrats- und Einfuhrstelle für Fette und Eier zu tragen gewesen. Diese Anordnung habe ihnen die AHSt verschwiegen und sich auf die nicht einschlägige Anordnung der ABC vom 7. September 1948 berufen.

Der Senat hat im ersten Revisionsurteil ausgeführt, die Erhebung der Verjährungseinrede würde gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn die AHSt den Klägern eine die Erstattung der Lagerkosten regelnde Anordnung des Direktors der VELF verschwiegen hätte. Denn die AHSt hätte - wenn die Anordnung der ABC vom 7. September 1948 für die von der Vorrats- und Einfuhrstelle, also aus dem bizonalen Haushalt zu tragenden Lagerkosten nicht gelte - die Erstattung der vollen Lagerkosten mit einer Begründung abgelohnt, deren Unrichtigkeit für sie mindestens erkennbar gewesen sei. Deshalb hat der Senat dem Berufungsgericht aufgegeben, die von den Klägern angetretenen Beweise darüber zu erheben, ob die von ihnen behauptete Anordnung des Direktors der VELF ergangen ist.

Das Berufungsgericht ist dem nachgekommen. Es gelangt aber nach Würdigung der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, es sei nicht bewiesen, daß der Direktor der VELF eine Anordnung mit dem von den Klägern behaupteten Inhalt getroffen habe. Diese Feststellung greift die Revision nicht an.

II.

Die Kläger machen jedoch in der Revisionsbegründung, wie schon im zweiten Berufungsverfahren, geltend, es sei ihnen

von der Beklagten (der AHSt) eine für diese "völlig klare Rechtslage" verschwiegen worden, und zwar erblicken sie ein arglistiges Verhalten der AHSt jetzt darin, daß sie sich auf eine Entscheidung des Einfuhrpreisausschusses (EPA) vom 23./26. November 1948 bezogen habe, obwohl sie gewußt habe, daß die Entscheidung nicht rechtsverbindlich sei.

Zu diesem Ergebnis will die Revision gelangen, indem sie zunächst von dem Beschluß ausgeht, den der EPA in der Sitzung vom 10./14. Mai 1948 gefaßt hat. In dieser Sitzung war von Vertretern des Rechnungshofs und der Gemeinsamen Außenhandelskasse (GAK) der Standpunkt vertreten worden, daß die GAK mit Kosten der Lagerung über 4 Wochen nach den Weisungen der Militärregierung nicht belastet werden dürfe. Der EPA hat dann den Beschluß gefaßt, daß "als bei der Einfuhr entstanden" nur Lagerkosten für eine Zeit bis zu 8 Wochen gelten sollten und daß die Kosten für eine längere Lagerung von der deutschen Stelle zu tragen seien, die die Lagerung angeordnet habe. Die Revision beruft sich darauf, der spätere Beschluß vom 23./26. November 1948 habe die am 10./14. Mai 1948 beschlossene Regelung abgeändert. Die Abänderung erblickt sie offensichtlich darin, daß der Beschluß vom 23./26. November 1948 als mit der Einfuhr zusammenhängend Lagerkosten auch für eine Zeit über 8 Wochen hinaus dann ansieht, wenn die Lagerung "bizonal angeordnet" worden ist. Der Beschluß vom 23./26. November 1948 habe aber, so führt die Revision weiter aus, keine abändernde Regelung treffen können, weil der Ausschuß nur eine beratende, aber keine entscheidende Funktion gehabt habe. Das sei der AHSt bekannt gewesen, aber nicht den Klägern. Die AHSt habe, indem sie den Anspruch der Kläger mit Berufung auf

die unverbindliche Empfehlung des EPA abgelehnt habe, die Kläger arglistig von der rechtzeitigen Erhebung der Klage abgehalten.

Dem Gedankengang der Revision kann nicht gefolgt werden. Da der EPA, wie jetzt unstreitig ist, hinsichtlich der Behandlung der Lagerkosten nur Empfehlungen auszusprechen, aber keine Entscheidung zu treffen hatte, konnte die von ihm im Beschluß vom 10./14. Mai 1948 niedergelegte Ansicht, die Lagerkosten für eine 8 Wochen übersteigende Lagerung seien von der die Lagerung anordnenden deutschen Stelle zu tragen, die Rechtslage nicht beeinflussen. Der Beschluß ergibt auch deutlich, daß er sich selbst eine rechtsgestaltende Bedeutung nicht beilegt. Er geht nämlich davon aus, daß eine Regelung in dem von ihm vorgeschlagenen Sinne noch erfolgen müsse, und bemerkt, daß es bis dahin "bei der in der Anordnung ER Nr. 45 a/47 und den Richtlinien angeordneten Regelung" verbleibe. Diese Anordnung und diese Richtlinien waren aber bisher dahin aufgefaßt worden, daß alle Lagerkosten bei der endgültigen Festsetzung des RM-Abrechnungspreises zu erstatten seien und damit zu Lasten der GAK gingen. Hat aber der Beschluß vom 10./14. Mai 1948 die Rechtslage nicht gestaltet, so war für eine "Abänderung der Regelung, die im Mai beschlossen war", überhaupt kein Raum, weil es eben an einer verbindlichen Regelung, auf die die Kläger sich heute berufen, mangels Entscheidungsbefugnis des EPA von vornherein fehlte..

Es trifft ferner nicht zu, daß die AMSt und die Beklagte sich für die Ablehnung der Ansprüche der Kläger auf den Beschluß des EPA vom 23./26. November 1948 bezogen hätten. Vielmehr haben sie die Ablehnung mit dem Hinweis auf die Anordnung der ABC vom 7. September 1948 gerechtfertigt. Daß die so begründete Ablehnung den Einwand unzulässiger Rechtsausübung

gegenüber der Verjährungseinrede nicht zu begründen vermag. Nimmt das Berufungsgericht zutreffend an. Die Auffassung, daß die Anordnung der ABC vom 7. September 1948 den Anspruch auf Erstattung aller Lagerkosten umfasse, war, wie im ersten Revisionsurteil (S. 16) gesagt ist, mindestens vertretbar und ist auch zunächst von den Gerichten vertreten worden. Erst der erkennende Senat ist ihr in seinem Urteil VII ZR 229/56 vom 9. Mai 1957 entgegengetreten. Noch im ersten Revisionsurteil des vorliegenden Rechtsstreits hat aber der Senat im Hinblick auf die Beschlüsse des EPA wieder Zweifel daran geäußert, ob die Anordnung vom 7. September 1948 nicht doch die durch eine bizonal angeordnete Lagerhaltung entstehenden Lagerkosten für einen längeren Zeitraum als 8 Wochen fasse. Es muß deshalb angenommen werden, daß die AHSt, ohne daß sie ein Verschulden träge, von der Richtigkeit der Begründung überzeugt war, mit der sie die Ansprüche der Kläger abgelehnt hat. Daß diese Begründung objektiv nicht zutraf, kann bei der Schwierigkeit und Zweifelhaftheit der Rechtslage nicht ausreichen, den Einwand unzulässiger Rechtsausübung zu begründen.

III.

Dazu ist auch das weitere Vorbringen der Revision nicht geeignet. Zum Teil fällt es für die allein noch zu entscheidende Frage, ob die Beklagte nach Treu und Glauben sich auf die Verjährung nicht berufen kann, gar nicht ins Gewicht. Insoweit kann der Senat davon absehen, auf die Revisionsrügen einzugehen. Zu erörtern sind danach noch folgende Punkte:

1. Die Kläger rügen, daß das Berufungsgericht den von ihnen als Zeugen benannten Dr. Lix nicht vernommen hat.

Er sollte bekunden, daß die Anordnung Nr. 2 der Außenhandelsstelle für Getreide und Futtermittel vom 9. Juni 1948 (Mitsblatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 1948, 81) unverändert bis zum 1. Juli 1949 bestehen geblieben und daß nach ihr verfahren worden sei.

Diesen Beweis brauchte das Berufungsgericht nicht zu erheben; es kann unterstellt werden, daß die unter Beweis gestellte Behauptung zutrifft.

Für eine Regelung über die Kosten der Lagerung des von den Klägern eingelagerten Trockenvolleis oder für eine Kenntnis der AHSt für Fette und Eier von der diese Lagerkosten betreffenden Rechtslage besagt diese Anordnung nichts. Einmal betrifft die Anordnung der Verhältnisse bei einer anderen Außenhandelsstelle. Zum anderen ist eine Regelung in dem von den Klägern behaupteten Sinne der Anordnung nicht zu entnehmen. Nr. 11 a der Anordnung bestimmt, daß die AHSt die Lagerkosten übernimmt. In Nr. 15 wird "zur Abgrenzung der Finalabrechnungen für die Wareneinfuhr gegen die Erstattungsanträge für die bizonale Reserve" zwischen dem Einfuhrvorgang und allen später entstehenden Kosten unterschieden. Ein Unterschied zwischen Lagerkosten bis zu 4 oder 8 Wochen und denen für einen längeren Zeitraum wird in der Anordnung nicht gemacht. Die Anordnung gibt deshalb über die hier streitigen Fragen keinen Aufschluß. Insbesondere ist nicht erkennbar, wieso die AHSt für Fette und Eier, wenn ihr jene Anordnung bekannt gewesen ist, aus ihr hätte entnehmen müssen, daß ihr zu der Anordnung der ABC vom 7. September 1948 eingenommener und den Klägern gegenüber vertretener Rechtsstandpunkt unrichtig wäre.

2. Das Gleiche gilt auch für die Ausführungen der Kläger auf S. 10 f ihres Schriftsatzes vom 18. Oktober 1962, deren

Würdigung im Berufungsurteil die Revision vermisst. Diese Ausführungen befassen sich mit der Aussage des Zeugen T. Aus ihr entnehmen die Kläger, daß die GAK die Lagerkosten, soweit die Lagerung 8 Wochen überstieg, nicht getragen habe. Die Aussage des Zeugen spricht allerdings dafür, daß die GAK diese Kosten "haushaltsmäßig" nicht übernommen hat. Andererseits hat aber auch er bekundet, daß bei bizonal eingelagerter Ware auch die Kosten einer 8 Wochen übersteigenden Lagerung von der AHSt einerseits mit dem Importeur und andererseits mit der GAK abgerechnet wurden. Lie von den Klägern behauptete Regelung, also Anordnungen oder Richtlinien darüber, daß die Kosten bizonal angeordneter Lagerung über 8 Wochen hinaus nicht von der GAK zu tragen seien, hat der Zeuge nicht bestätigen können. Den gegenteiligen Standpunkt hat die AHSt immer vertreten, nicht nur gegenüber den Klägern, sondern auch gegenüber der GAK und dem Rechnungshof, wie das Protokoll über die schon mehrfach erwähnte Sitzung des EPA vom 23./26. November 1948 zeigt. Traf diese Auffassung aber zu, so war auch die Folgerung, die Anordnung der ABC vom 7. September 1948 erstreckte sich auf solche Lagerkosten, berechtigt. Dafür, daß die AHSt diese den Klägern gegenüber vertretene Auffassung in Wirklichkeit nicht gehabt hätte oder auch nur die Unrichtigkeit dieser Auffassung hätte erkennen müssen, besteht auch nach den von den Klägern hervorgehobenen Bekundungen des Zeugen T. kein genügender Anhaltspunkt; der Zeuge hat in seinem Bericht vom 9. März 1959, den er bei seiner Vernehmung vorgelegt und auf den er sich in seiner Aussage bezogen hat, die Auffassung vertreten, alle durch bizonal angeordnete Lagerung entstandenen Kosten würden von der Anordnung der ABC vom 7. September 1948 erfaßt. Der AHSt kann demnach der Vorwurf, sie habe den Klägern die Rechtslage bewußt oder schuldhaft unrichtig dargestellt, nicht gemacht werden.

IV.

Bei dieser Sachlage ist die gegenüber den vertraglichen Ansprüchen der Kläger erhobene Verjährungseinrede nicht entkräftet. Andere, nicht verjährte Ansprüche stehen ihnen nicht zu. In der mündlichen Verhandlung haben sie sich noch auf einen Aufopferungsanspruch berufen (gemeint ist ein Anspruch auf Entschädigung wegen enteignungsgleichen Eingriffs). Das Bestehen eines solchen Anspruchs hat der Senat bereits im ersten Revisionsurteil verneint. Der Vortrag der Kläger in der Revisionsverhandlung gibt zu einer anderen Beurteilung keinen Anlaß.

Das angefochtene Urteil ist daher zu bestätigen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Rietschel

Erbel

Meyer